

Satzung des „Schulverein der Stadtteilschule Rissen e.V.“

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein der Stadtteilschule Rissen e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, durch den er die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Stadtteilschule Rissen fördert. Hierzu werden insbesondere die Entwicklung des Unterrichts und auf soziales Lernen gerichtete Unternehmungen, wie etwa Klassenreisen, Schullandheimaufenthalte und Schüleraustausche gefördert. In diesem Zusammenhang soll es mit den Mitteln des Vereins ermöglicht werden soziale und wirtschaftliche Unterschiede auszugleichen.

Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern; diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden
 - Öffentliche Zuwendungen
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Über Ausgaben, die Folgekosten verursachen oder eine Dauerschuld begründen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich. Die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Bei Auslagen, die im Einzelfall €500,00 übersteigen, beschließt der gesamte Vorstand.

§ 4 Beitritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein unterstützen will, insbesondere die Eltern, deren Kinder die Schule besuchen. Auch juristische Personen können Mitglieder sein.

Jede natürliche oder juristische Person ist mit der Entrichtung des Jahresbeitrages automatisch Mitglied im Verein.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss
- Tod des Mitglieds
- Auflösung des Vereins

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied 4 Wochen nach Zugang der 2. Mahnung nicht bezahlt hat oder länger als 12 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn ein Mitglied dem Bestreben und dem Zweck des Vereines zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte an dem Vereinsvermögen.

§6 Beiträge/Spenden

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.

Für Spenden und Beiträge werden auf Verlangen, gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen, Bescheinigungen ausgestellt.

§7 Vorstand

- (1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus sechs Personen:

- 1. Vorsitzende/ Vorsitzender
- 2. Vorsitzende/ Vorsitzender
- Rechnungsführer/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in 1

- Beisitzer/in 2
- (2) Die Vorsitzenden, der Schriftführer/in und der Rechnungsführer/in sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder.
 - (3) Der Vorstand soll idealerweise aus Eltern, Lehrern und Schülern bestehen. Eine direkte Verbindung zwischen Verein und Elternrat wird dringend angeraten.
 - (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle für 2 Jahre aus dem Kreise der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 - (5) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Schulhalbjahr statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft Entscheidungen im Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über diese Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes zu signieren. Die Protokolle sind der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.

§8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich einen der zwei Rechnungsprüfer für die Periode von 2 Jahren.

Die Rechnungsprüfer haben zumindest einmal jährlich (vor Abschluss des Haushaltsjahres) die Pflicht, die Kasse und die Rechnungsführung auf Richtigkeit zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres vom Vorstand fristgerecht einberufen.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind aktiv schriftlich (per eMail gilt als schriftlich) zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat mindestens 2 Wochen vorher inklusive der Tagesordnung zu erfolgen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die im Interesse des Vereins liegen, können durch den Vorstand oder durch 10% der Vereinsmitglieder (schriftlich) jederzeit veranlasst werden.
- (4) Jede frist- und formgerecht anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
 - a. Genehmigung der Tagesordnung
 - b. Verabschiedung des jeweils letzten Protokolls
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts vom Vorstand
 - d. Entgegennahme des Kassenberichts
 - e. Entlastung des Vorstandes

- f. ggf. Wahl und/oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- g. Wahl Rechnungsprüfer/in für zwei Jahre (jedes Jahr einen) Wiederwahl ist möglich
- h. Änderungen der Satzungen, Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Beschlüsse über Förderprojekte des Vereins, welche die laut Satzung die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigen.

Die Mitgliederversammlung wählt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, die Abstimmungsergebnisse sind in der Niederschrift festzuhalten und von mindestens zwei Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins so verändern, dass seine Gemeinnützigkeit entfällt, sind nicht zulässig.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen, die Sinn und Inhalt der bisherigen Satzung nicht verändern, für den Verein zu beschließen. Der Vorstand ist verpflichtet der nächsten Mitgliederversammlung davon Kenntnis zu geben.
- (4) Satzungsänderungen jeglicher Art bzw. Anträge hierzu müssen mit dem Änderungswortlaut in der Einladung aufgeführt werden. Änderungen nach § 10.3 bedürfen keiner Zustimmung

§11 Auflösung des Vereins / Restgelder

Anträge zur Auflösung des Vereins müssen 4 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung, insbesondere für Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien zur Teilnahme an schulischen Veranstaltungen.